

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frank Walter

Einordnung und Grundlagen der Gerichtssachverständigentätigkeit im Zivilprozess

Inhaltsübersicht

1. Vorstellung – Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW
2. Die Gerichte als Auftraggeber
3. Zweck des Gutachtens aus juristischer Sicht
4. Die Rolle der Sachverständigen
5. Die Rolle der Richter
6. Die Rollen der übrigen Verfahrensbeteiligten
7. Verfahrensgrundsätze im Zivilverfahren
8. Auftragsannahme und Kommunikation mit dem Gericht
9. Besorgnis der Befangenheit
10. Hospitation bei Gericht



Vorstellung

Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW

www.qzsv.justiz.nrw.de

Die Gerichte als Auftraggeber

Bundesverfassungsgericht

Ordentliche Gerichtsbarkeit

- **Zivilgerichtsbarkeit (Parteiprozess)**
- **Strafgerichtsbarkeit - Staatsanwaltschaft (Polizei)**

Arbeitsgerichtsbarkeit (Parteiprozess)

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sozialgerichtsbarkeit

Finanzgerichtsbarkeit

Die Gerichte als Auftraggeber

Aufbau innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Amtsgericht (AG):

Zivilabteilungen

Familienabteilungen

Strafabteilungen

Landgericht (LG):

Zivilkammern

1. Instanz

2. Instanz

Strafkammern

1. Instanz

2. Instanz

Oberlandesgericht (OLG):

Zivilsenate

1. Instanz (ausnahmsweise!)

2. Instanz (Regelfall!)

Familiensenate



Strafsenate

1. Instanz (ausnahmsweise!)

2. Instanz (Regelfall!)

Bundesgerichtshof (BGH):

Zivilsenate (Rechtsprüfung)

Strafsenate (Rechtsprüfung)

Zweck des Gutachtens aus juristischer Sicht

Das Gericht hat für seine Entscheidung häufig zwei Bereiche zu bearbeiten:

1. **Rechtlich** (z.B.: Besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den behandelnden Arzt von 20.000 €?)
2. **Tatsächlich** (z.B.: Hat der behandelnde Arzt bei der durchgeführten Schönheitsoperation gegen anerkannte Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen?)

Zeugen

Urkunden

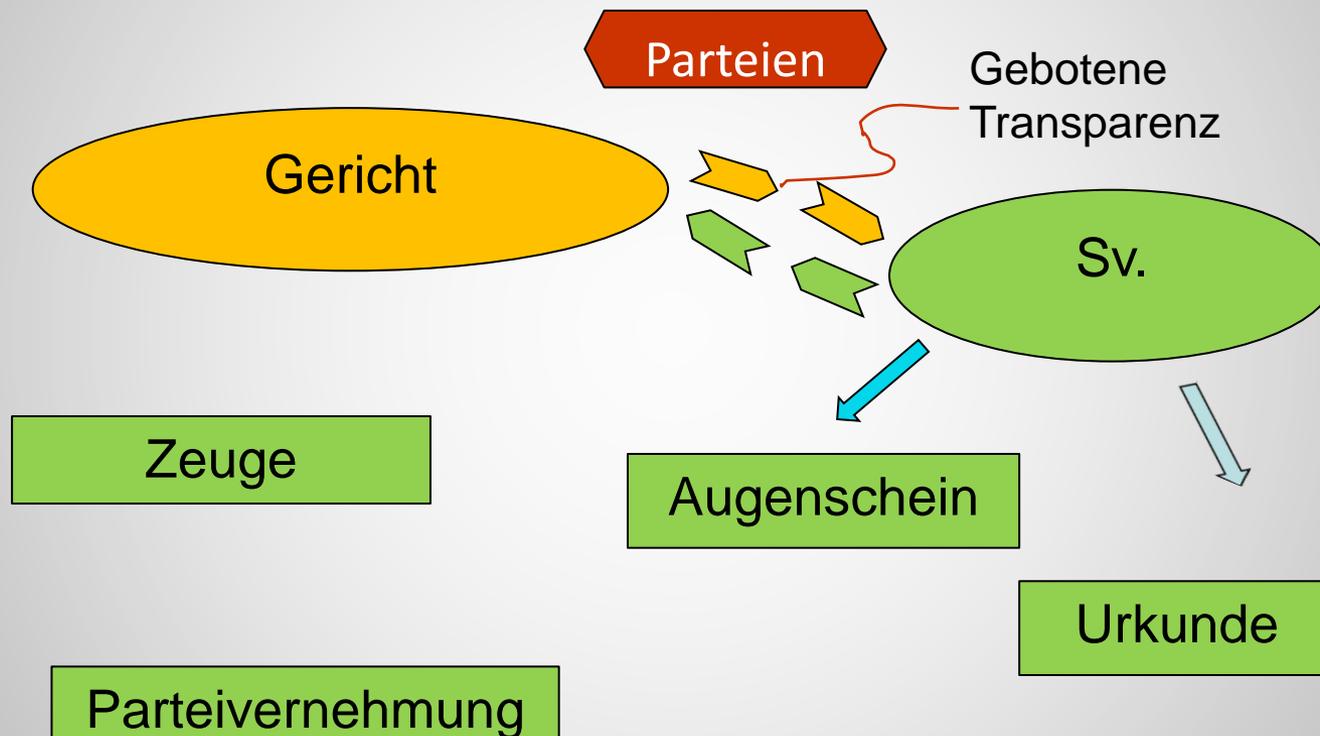
Augenschein

Parteivernehmung

Sachverständigenbeweis

 **Das Gutachten dient der Überzeugungsbildung des Gerichts in tatsächlicher Hinsicht.**

Die Rolle der Sachverständigen



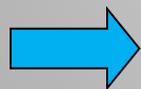
Die Rolle der Sachverständigen

- Ist ein „Beweismittel“
- Die besondere Sachkunde zeichnet ihn aus
- Er unterstützt das Gericht bei der Feststellung und Beurteilung von Tatsachen
- Er ist also „Berater“, „Unterstützer“, „Helfer“
- Trotz der Nähe ist Sv. nicht Teil des Gerichts!

Die Rolle des Sachverständigen

Was verlangt der Auftraggeber vom Sachverständigen?

- Vermittlung von Erfahrungssätzen aus dem Wissensgebiet des Sachverständigen
- Tatsachenfeststellung aufgrund besonderer Sachkunde des Sachverständigen (Erhebung und Dokumentation von Befundtatsachen)
- Beurteilung von Tatsachen aufgrund der Erfahrungssätze des Wissensgebietes des Sachverständigen (Beurteilung von Anknüpfungstatsachen)



Häufig wird das Leistungsspektrum 1. bis 3. abgerufen!

Die Rolle des Sachverständigen

Bedeutung der Tätigkeit des Sachverständigen für die Rechtspflege?

- Ohne Sachverständige funktioniert die Rechtspflege nicht!
- Ohne Sachverständige funktioniert unser Rechtsstaat nicht!

Was bringt mir die Sachverständigentätigkeit?

- Vergütung nach dem JVEG
- Vor allem: Wichtige Erkenntnisse für die eigene Berufsausübung!

Die Rolle der Richter

Gericht (§ 404a ZPO):

- Entscheidungs- und Lenkungsbefugnis
- Inhalt des Auftrages muss bearbeitbar sein
- Rahmenbedingungen werden vorgegeben:
 - Auslagenvorschuss (nicht immer!)
 - Frist zur Gutachtenerledigung (obligatorisch!)
- Während der Begutachtung: Gericht hat Sv zu unterstützen!
- Kritische Würdigung des Gutachtens im Rahmen der freien Beweiswürdigung (im Streitverfahren):

Vollständig? Widerspruchsfrei? Nachvollziehbar?

Aufgabenteilung Gerichte / Sachverständige

Erkenntnis:

Der Pflichtenkodex ist übereinstimmend:

Richter:



Sachverständige:



unparteilich
weisungsfrei
unabhängig
gewissenhaft



Die Rollen der übrigen Prozessbeteiligten

Die Prozesspartei (Zivilprozess):

Möchte ihr Recht durchsetzen, Phänomene:

- ❖ Einseitigkeit
- ❖ Eingeschränkte Wahrnehmung
- ❖ Emotionalität
- ❖ Aggressivität
- ❖ Hang zum unbewusst oder bewusst falschen Vortrag, obwohl:



Partei muss wahr und vollständig vortragen!

Die Rollen der übrigen Prozessbeteiligten

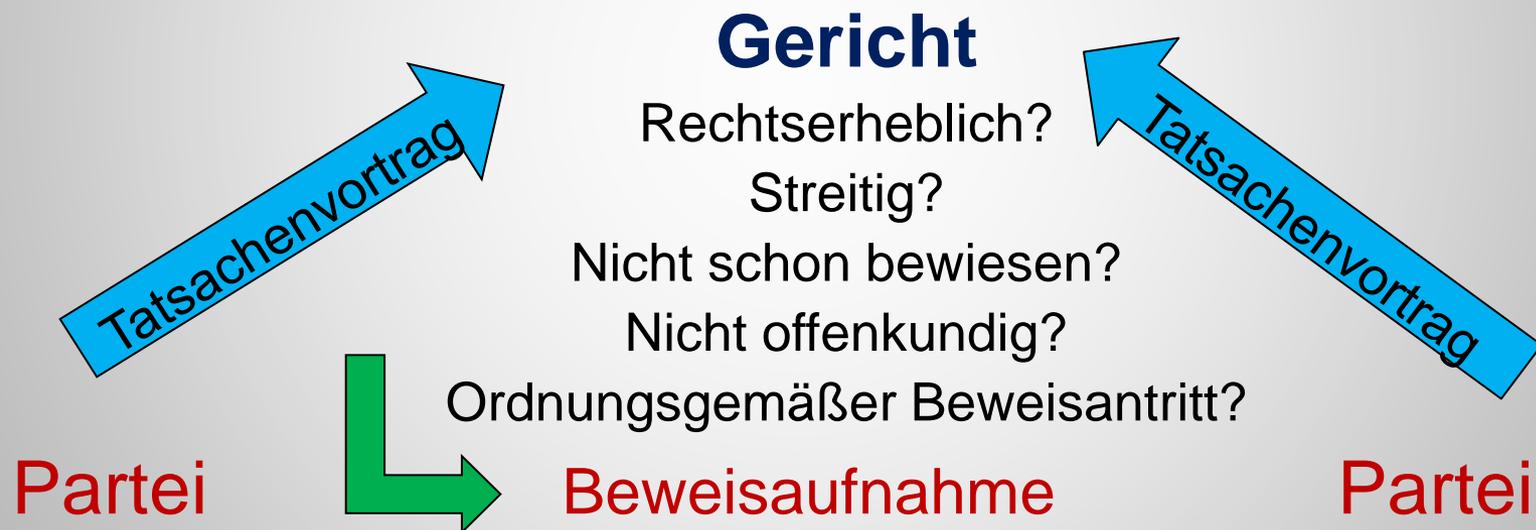
Der Rechtsanwalt:

1. Ausbildung wie Richter (Befähigung zum Richteramt)
2. Einseitiger Interessenvertreter seiner Partei:
 - ❖ Organ der Rechtspflege, darf nicht lügen
 - ❖ Wirtschaftliche Abhängigkeit
 - ❖ Möchte und muss das Maximale für seine Partei herausholen
 - ❖ Einbringen von Privatsachverständigengutachten als Angriffsmittel gegen Gutachten der Gerichtssachverständigen
 - ❖ Erhebliche qualitative Unterschiede in der Anwaltschaft zu verzeichnen

Verfahrensgrundsätze im Zivilverfahren

Beibringungsgrundsatz:

Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit



Auftragsannahme und Kommunikation mit dem Gericht

Was sollte vor der Beauftragung geklärt werden?

- ✓ Vom Sachgebiet vollständig erfasst?
- ✓ Befangenheitsgründe?
- ✓ Beweisfragen aus medizinischer Sicht verständlich und beantwortbar?
- ✓ Ausreichende Anknüpfungstatsachen vorhanden – oder muss vorweg noch eine Beweisaufnahme durchgeführt werden (*Beispiel: Es werden Angaben des Klägers bei der Erstanamnese im Krankenhaus benötigt*)?
- ✓ Auslagenvorschusshöhe?
- ✓ Zeitbedarf?
- ✓ Werden Dokumentationen benötigt?

Auftragsannahme und Kommunikation mit dem Gericht

Wie kommuniziere ich mit dem Gericht?

1. Postalisch? >>> Traditionell, sicher, aber langsam.
2. Telefax? >>> Geht schneller, personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden
3. E-Mail (Datenschutz!)? >>> Es dürfen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden, soweit nicht sichere Übertragung
4. Telefonisch? >>> Statthaft, Inhalte nicht „begrenzt“
5. Über EGVP >>> Statthaft, personenbezogene Daten dürfen übertragen werden

Auftragsannahme - Kommunikation

Elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

- 200 MB Datenvolumen
- Unterschriftersetzung nach Authentifizierung
- Kostenpflichtig – dafür aber komfortabler als MJP (s.u.)

Informationen unter:

[https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/sachverstaendige/
zw_elektronischer_rechtsverkehr/2024_11_22_OLGH
QZSV_Sch_Informationsschreiben-fuer-
Sachverstaendige_Vers_2_.pdf](https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/sachverstaendige/zw_elektronischer_rechtsverkehr/2024_11_22_OLGH_QZSV_Sch_Informationsschreiben-fuer-Sachverstaendige_Vers_2_.pdf)

Auftragsannahme - Kommunikation

1. **„Mein Justizpostfach“ (MJP)**
2. Leistung des Postfachs:
 - a. Sendung von Gutachten an das Gericht (sicherer Übermittlungsweg i.S. § 130a Abs. 3 ZPO) möglich (200 MB)
 - b. Wechselseitige Kommunikation mit Kammern Behörden und Rechtsanwälten möglich
 - c. Schriftformerfordernis bzgl. Gutachten nach § 411 Abs. 1 ZPO erfüllt
 - d. Gericht darf an Sachverständigen zustellen (§ 173 Abs. 3, 4 ZPO)
3. **Kosten: Keine!**

Auftragsannahme - Kommunikation

Mein Justizpostfach (MJP)

1. Voraussetzungen:

- a. Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion
- b. AusweisApp herunterladen (sechsstelliger PIN ist bekannt oder wird nachträglich beantragt)
- c. Nutzerkonto bei der Bund ID einrichten (mit AusweisApp)

Weitere Informationen:

BundID: <https://id.bund.de/de/faq>

AusweisApp: <https://www.ausweisapp.bund.de/home>

Mein Justizpostfach: <https://ebo.bund.de/#/>

Justiz:

https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/sachverstaendige/zw_elektronischer_rechtsverkehr/2024_11_22_OLGH_QZSV_Sch_Informationsschreiben-fuer-Sachverstaendige_Vers_2_.pdf

Besorgnis der Befangenheit- allgemeine Grundsätze

1. Befangenheitsgründe wie Richter (§§ 402 ZPO, 74 StPO)
2. Es genügt „Besorgnis“, allerdings aus verständiger Sicht
3. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an
4. Selbstablehnung gibt es nicht, Gericht entscheidet
5. Ablehnungsgründe müssen im Zivilprozess zeitnah geltend gemacht werden (§ 406 Abs. 2 ZPO)

Befangenheit - Fallgruppen

1. Von Anfang an bestehende Gründe

a) **Absolute Ablehnungsgründe** (alle Ausschließungsgründe beim Richter, §§ 41 ZPO, 22 StPO):

- Selbstbetroffenheit
- Ehegattenbetroffenheit
- Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie, in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert

Befangenheit - Fallgruppen

b) **Andere Gründe:**

- Freundschaft, Feindschaft, Verwandtschaft im weiteren Sinne zu Verfahrensbeteiligten (ev. auch von Ehegatten und Kindern)
- Eventuell Arbeit in ärztlichen Gremien unter Beteiligung des Beklagten
- Eventuell berufliche Kontakte mit Beklagten
- Wirtschaftliche Abhängigkeit zu Verfahrensbeteiligten
- Frühere Privatgutachten in gleicher Sache
- Wirtschaftliche Tätigkeit für Verfahrensbeteiligten oder Konkurrenz

Befangenheit - Fallgruppen

2. Spätere, selbst geschaffene Ablehnungsgründe:

- a) Außergerichtliche Erklärungen über vermutlichen Prozessausgang
- b) Einseitige Gespräche
- c) Überschreiten des gerichtlichen Auftrages
- d) Einseitiger Kontakt mit einer Prozesspartei
- e) Abfälliges Verhalten zu Lasten einer Partei
- f) Übertriebene oder beleidigende Äußerungen zu Lasten einer Partei

Befangenheit – Stellungnahme auf Ablehnungsgesuch

1. Häufig erfolgt Aufforderung des Gerichts, zum Ablehnungsgesuch Stellung zu nehmen
2. Stellungnahme:
 - a. Nur auf Ablehnungsgründe abstellen
 - b. Im Regelfall ist keine inhaltliche Verteidigung des Gutachtens angezeigt
 - c. Kurz und knapp halten
 - d. Keine Ablehnungsgründe durch Stellungnahme schaffen!
3. Die Stellungnahme löst im Regelfall **keinen** Vergütungsanspruch aus!

Befangenheit – Folgen der Ablehnung

1. Gutachten nicht mehr verwertbar, Sachverständiger allenfalls sachverständiger Zeuge (§ 414 ZPO)
2. Verlust des Vergütungsanspruchs:
 - a) § 8 a Abs. 1 JVEG: Schuldhaftes Nichtanzeigen von Ablehnungsgründen
 - b) § 8 a Abs. 2 JVEG: Grob fahrlässige oder vorsätzliche Schaffung von Ablehnungsgründen

Hospitation bei Gericht

Lust auf Sachverständigentätigkeit?

**In NRW Hospitation bei Gericht
möglich!**

Die Vermittlung erfolgt über die Ärztekammer.

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!